



HVBG

HVBG-Info 34/1998 vom 04.12.1998, S. 3209 - 3214, DOK 376.3-2101/017-LSG

Die Sehnenscheidenentzündung bei einer Masseurin ist keine Berufskrankheit nach Nr. 2101 - Urteil des Bayerischen LSG vom 08.04.1997 - L 17 U 206/94

Die Sehnenscheidenentzündung bei einer Masseurin ist keine Berufskrankheit nach Nr. 2101;
hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom
08.04.1997 - L 17 U 206/94 - (rechtskräftig)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 08.07.1997 - L 17 U 206/94 - folgendes entschieden:

Auch eine langjährige Tätigkeit als Masseurin stellt keine Überbelastung dar, die geeignet ist eine Berufskrankheit Nr. 2101 zu verursachen.

Die Massagetätigkeit belastet zwar den Bewegungsapparat, die Belastung ist jedoch nicht einseitig, da ein häufiger Wechsel der verschiedenen Massagetechniken stattfindet. Dabei werden beide Hände/Arme gleichermaßen beansprucht, so daß bereits die Betroffenheit nur eines Armes gegen die Annahme einer beruflichen Verursachung spricht.